

SATZUNG

der Ortsgemeinde Woppenroth über die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesfelder“ vom 14. August 1995

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Woppenroth hat am 27. März 1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.1993 (GVBl. S. 481), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesfelder“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern vom 12. Juli 1995, Ref. 60, Az.: 610-13-164, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Von der Änderung sind die nachfolgend genannten Grundstücke des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kappesfelder“ betroffen:

Flur 3, Nr. 38 (teilweise), 47/1 (teilweise), 48 (teilweise), 49/2 und 49/4,
Flur 4, Nr. 8/2 (teilweise), 51 (teilweise).

§ 2

Die Planurkunde wird wie folgt geändert:

Um eine kostengünstige Erschließung eines 1. Bauabschnittes zu erreichen, wird die bereits ausgebaute Fallerstraße bis zur Grenze des Baugebietes auf dem jetzigen Wirtschaftsweg verlängert. Die in der Planurkunde mit 3 und 4 gekennzeichneten Baugrundstücke werden nun von der Fallerstraße her erschlossen. Aus diesem Grund wird für die vorbezeichneten Baugrundstücke eine gemeinsame entsprechend breite Zufahrt über den bisher vorgesehenen Grünstreifen eingeplant. In der gleichen Weise wird eine Zuwegung zu dem in der Planurkunde mit 2 gekennzeichneten Baugrundstück eingeplant. Weil eine Erschließung des Grundstückes 3 über den Wohnweg C nicht mehr notwendig ist, wird der Wendehammer auf dieser Seite verkürzt und die freiwerdende Fläche dem angrenzenden Grundstück zugeschlagen.

§ 3

Die textlichen Festsetzungen des am 24.10.1985 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Kappesfelder“ werden nicht verändert.

§ 4

Die geänderte Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesfelder“ rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

55490 Woppenroth, den 14. August 1995

ORTSGEMEINDE WOPPENROTH

(Sulzbacher)
Ortsbürgermeister

